

# **Erste Änderungsordnung der Studienordnung im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs.3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena auf der Grundlage der von der Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ folgende Erste Änderung zur Studienordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“. Der Rat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen hat am 9. Juli 2013 diese Erste Änderungsordnung zur Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat die Erste Änderungsordnung zur Studienordnung am 13. Februar 2014 genehmigt.

1. Anlage 1 zur Studienordnung wird wie folgt gefasst:

**Ordnung für das Verfahren zur  
Überprüfung der Eignung  
für den Masterstudiengang  
„Wirtschaftsingenieurwesen“  
der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena  
(Eignungsverfahrensordnung)**

**I. Abschnitt:  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens**

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Bewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Als Maßstab der Feststellung dienen Inhalte und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen gemäß §§ 4 bis 6. Ist die Eignung aus den Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig erkennbar, erfolgt ein Eignungsgespräch gemäß §§ 7 bis 9.

**§ 2**

**Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena die Chancengleichheit aller Bewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Die seitens der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena am Eignungsverfahren Beteiligten sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**II. Abschnitt:  
Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

**§ 3**

**Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

(1) Das Eignungsverfahren wird auf den Internetseiten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena bekannt gemacht. Zuständig dafür ist der Studiengangsleiter. In der Bekanntmachung sind die Bewerbungsanschrift, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen und deren Eingangsfrist zu benennen.

(2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind der Checkliste der Servicestelle Masterstudium (<http://www.master.fh-jena.de/>) zu entnehmen.

Aus den Bewerbungsunterlagen sollen auf jeden Fall hervorgehen:

- Art und Note des qualifizierenden Abschlusses im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Ingenieurwissenschaften,
- Notenübersicht über die belegten Fächer,
- Motivation für das Masterstudium,
- Auslands- und Praxiserfahrung,
- gute Kenntnisse in der deutschen und englischen Sprache.

(3) Die Bewerbungsunterlagen sind an die Servicestelle Masterstudium (<http://www.master.fh-jena.de/>) zu richten. Das Bewerbungsverfahren sowie die Postanschrift sind der genannten Seite zu entnehmen.

(4) Die Eignungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, wovon die Mehrzahl jeweils Professoren sind. Die Mitglieder der Eignungskommission werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen durch Beschluss bestimmt. Sie wählen einen Vorsitzenden, der Professor sein muss.

(5) Die Durchführung des Eignungsverfahrens liegt in der Verantwortung des Studiengangleiters.

**III. Abschnitt:  
Eignungsverfahren**

**1. Unterabschnitt:  
Bewertung der Bewerbungsunterlagen**

**§ 4**

**Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel**

(1) Ausschlusskriterien für die Teilnahme am Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind:

- (a) kein erster berufsqualifizierender Abschluss oder als gleichwertig anerkannter akademischer Grad im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Ingenieurwissenschaften,
- (b) eine Abschlussnote des zum Masterstudium berechtigenden Studiums schlechter als 2,5 oder
- (c) nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

(2) Der Bewerber wird zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen, wenn das Zeugnis seines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Ingenieurwissenschaften eine Note von 1,3 oder besser ausweist und kein Ausschlusskriterium nach Abs. 1 vorliegt.

(3) Für zum Eignungsverfahren zugelassene Bewerber, die nicht unter Absatz 2 fallen, erfolgt die Bewertung anhand folgender Kriterien:

- (a) Note, die zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigt,
- (b) Vorhandensein erforderlicher Vorkenntnisse/  
Passgenauigkeit des Erststudiums,
- (c) Praxis- und Auslandserfahrung,
- (d) Sprachkenntnisse in Englisch,
- (e) Qualität des Motivationsschreibens.

Die im jeweiligen Eignungsverfahren anzuwendenden Bewertungsschlüssel für die in Satz 1 genannten Kriterien legt der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen auf Vorschlag der Eignungskommission vor Beginn des Eignungsverfahrens fest und teilt diese den Bewerbern vor dem Eignungsverfahren mit.

(4) Stellt die Eignungskommission fest, dass sich anhand der Bewerbungsunterlagen die Eignung bzw. Nichteignung nicht eindeutig beurteilen lässt, wird der Bewerber zu einem klärenden Eignungsgespräch gemäß dem 2. Unterabschnitt eingeladen.

## **§ 5 Beratung, Bewertung**

- (1) Die Beratungen der Eignungskommission erfolgen nicht öffentlich.
- (2) Die Eignungskommission bewertet die Leistungen der Bewerber im Eignungsverfahren. Die Bewertung erfolgt auf der Basis der Bewertungskriterien nach § 4. Die Bewertung soll in einer Sitzung erfolgen.
- (3) Versucht ein Bewerber das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung für sich selbst oder einen Mitbewerber zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet. Eine Wiederholung des Verfahrens gemäß § 6 Absatz 3 ist ausgeschlossen.
- (4) Die Eignungskommission erstellt eine Liste der für geeignet befundenen Bewerber, die durch Feststellung des Dekans verbindlich wird.
- (5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle Entscheidungen der Eignungskommission und die sie tragenden Gründe. Sie ist vom Vorsitzenden der Eignungskommission zu unterzeichnen und 5 Jahre aufzubewahren.

## **§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit, Einspruch**

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Bewerber schriftlich bekannt zu geben. Ein Zulassungsbescheid mit Auflagen oder ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein Jahr gültig.
- (3) Kann ein Bewerber seine Eignung nicht nachweisen, so ist er berechtigt, das Eignungsverfahren ein Mal für ein Folgesemester zu wiederholen.
- (4) Stellt sich die Täuschung eines Bewerbers gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe seiner Eignung heraus, so verliert er die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen und ist zu exmatrikulieren.

## **2. Unterabschnitt: Eignungsgespräch**

### **§ 7 Zweck des Eignungsgesprächs**

Mit dem Eignungsgespräch soll die Eignung des Bewerbers in Bezug auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Eigenschaften überprüft werden, die anhand der Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden konnten, wie z. B.:

- inhaltliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den relevanten Fachgebieten,
- sprachliche und fremdsprachliche Kenntnisse,
- Ernsthaftigkeit bzw. Möglichkeit, das Studium in Vollzeit zu absolvieren.

## **§ 8 Durchführung des Eignungsgesprächs**

- (1) Die zum Eignungsgespräch zugelassenen Bewerber werden durch den Studiengangsleiter mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
- (2) Der Bewerber hat seine Teilnahme am Eignungsgespräch dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen umgehend zu bestätigen.
- (3) Weist ein Bewerber vor Beginn des Eignungsgesprächs nach, dass er aus wichtigem Grund an der Teilnahme verhindert ist, so wird ihm einmalig ein zumutbarer Ersatztermin für das Eignungsgespräch angeboten.
- (4) Das Eignungsgespräch wird von 3 Mitgliedern der Eignungskommission, von denen mindestens zwei Professoren sind, in einer nicht öffentlichen Sitzung durchgeführt. Die Mitglieder werden von der Eignungskommission bestimmt.

## **§ 9 Beratung, Bewertung**

Hinsichtlich Beratung und Bewertung der Eignung gelten § 4 und § 5 entsprechend.

## **3. Unterabschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 11 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Ordnung ergehenden belastenden Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt IV, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewährt.
- (3) Hält die Eignungskommission des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft sie ihm nicht ab, so leitet Sie den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

*Jena, den 24. Juni 2014*

*Prof. Dr. Gabriele Beibst  
Rektorin*